

Protokoll Nr. 4

über Baumwolle

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in der Erkenntnis, daß die Baumwollerzeugung für die griechische Wirtschaft von großer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, daß es sich dabei um eine spezifisch landwirtschaftliche Erzeugung handelt,

in der Erkenntnis, daß wegen der Bedeutung der Baumwolle als Grundstoff die Regelung des Handels mit dritten Ländern nicht beeinträchtigt werden darf,

davon ausgehend, daß zur Vermeidung jeder Diskriminierung zwischen Erzeugern der Gemeinschaft die Regelung aufgrund dieses Protokolls im gesamten Gebiet der Gemeinschaft Anwendung finden muß —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

(1) Dieses Protokoll betrifft Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, der Nummer 55.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) In der Gemeinschaft wird eine Regelung eingeführt, die insbesondere folgende Ziele hat:

- Förderung der Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen diese Erzeugung für die Landwirtschaft von Bedeutung ist,
- Ermöglichung eines angemessenen Einkommens für die betreffenden Erzeuger,
- Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur.

(3) Die unter Absatz 2 bezeichnete Regelung umfaßt die Gewährung einer Erzeugerbeihilfe.

Zur Erleichterung der Verwaltung und der Kontrolle wird die Erzeugerbeihilfe über die Entkörnungsunternehmen gewährt. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß in den folgenden Verarbeitungsstufen keine innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

Die Höhe dieser Beihilfe wird in regelmäßigen Abständen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

- einem Zielpreis, der für nicht entkörnte Baumwolle nach den Merkmalen des Absatzes 2 festgesetzt wird, und
- dem Weltmarktpreis, der anhand des auf dem Weltmarkt festgestellten Angebots und Kurses ermittelt wird.

Die Erzeugerbeihilfe wird nur für die jährlich für die Gemeinschaft festgesetzte Baumwollmenge gewährt.

Diese Menge liegt in einer Marge zwischen

- der Menge der Gemeinschaftserzeugung in den Jahren 1978 bis 1980 oder der Erzeugung in einem dieser Jahre und
- der gemäß dem ersten Gedankenstrich festgesetzten Menge zuzüglich 25 v. H.

Übersteigt die tatsächliche Erzeugung eines Vermarktungsjahres die für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzte Menge, so wird auf den Beihilfebetrag ein Koeffizient angewandt, der sich aus der Teilung der festgelegten Menge durch die tatsächlich erzeugte Menge ergibt.

(4) Damit die Baumwollerzeuger das Angebot konzentrieren und die Erzeugung den Marktanforderungen anpassen können, wird eine Regelung zur Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen geschaffen.

Diese Regelung sieht die Gewährung von Beihilfen vor, um die Bildung von Erzeugergemeinschaften anzuregen und deren Tätigkeit zu erleichtern.

Diese Regelung kommt nur solchen Gemeinschaften zugute, die

- auf Veranlassung der Erzeuger selbst gebildet wurden,
- hinreichende Sicherheit für Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten und
- von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt werden.

(5) Die Regelung des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf keine die Einfuhr beschränkende Maßnahme vorgesehen werden.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln einander die erforderlichen Angaben zur Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Regelung.

(7) Die Ausgaben für die Maßnahmen, die aufgrund dieses Protokolls vorgesehen oder zu beschließen sind, werden von der Gemeinschaft nach Maßgabe des EWG-Vertrags finanziert.

(8) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments alljährlich vor dem 1. August

für das im folgenden Jahr beginnende Vermarktungsjahr den in Absatz 3 genannten Zielpreis fest.

(9) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere

- a) Verfahrens- und zweckdienliche Verwaltungsvorschriften für seine Anwendung;
- b) allgemeine Vorschriften für die in Absatz 3 genannte Regelung der Erzeugerbeihilfe und die Merkmale für die Ermittlung des in demselben Absatz genannten Weltmarktpreises;
- c) allgemeine Vorschriften für die Regelung zur Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen;
- d) allgemeine Vorschriften für die Finanzierung nach Absatz 7.

Nach dem gleichen Verfahren legt der Rat folgendes fest:

- a) alljährlich rechtzeitig vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres die in Absatz 3 genannte Menge;
- b) die Höhe der in Absatz 4 genannten Beihilfen;
- c) die Bedingungen, unter denen die Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, die erforderlich sind, um den Übergang von der bisherigen Regelung zu der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Regelung zu erleichtern, insbesondere wenn sich beim Inkrafttreten der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

(10) Die Kommission ermittelt den Weltmarktpreis und die Höhe der Beihilfe nach Absatz 3.

(11) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der aufgrund dieses Protokolls eingeführten Regelung prüft der Rat anhand eines Berichtes der Kommission das Funktionieren dieser Regelung. Sofern es nach den Ergebnissen der Prüfung erforderlich erscheint, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments etwa erforderliche Anpassungen der Regelung.

(12) Die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen treten spätestens am 1. August 1981 in Kraft und finden erstmals auf 1981 geerntete Erzeugnisse Anwendung.

Bis zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens kann die Republik Griechenland ausnahmsweise die dort vor dem Beitritt geltende Beihilferegulation beibehalten.